

Fachinformation

des Österreichischen Elektrotechnischen Komitees – OEK

Abstand von Freileitungen zu Bundes- oder Landstraßen im Ortsgebiet

Beschluss L 223 vom 19. April 2007

Zur Frage, ob bei Bundes- oder Landesstraßen im Ortsgebiet OVE-L 11 §25.2 oder § 25.3 gilt, erklärt der FA, dass aufgrund der geübten Praxis Bundes- oder Landstraßen innerhalb des Ortsgebietes wie Verkehrsflächen gemäß OVE-L 11 § 25.3 zu betrachten sind. Forderungen von Leitungsbetreibern nach Mindestabständen oder Schutzeinrichtungen aus Gründen der Betriebssicherheit (z. B. Wartungsarbeiten, Standsicherheit) sind zu berücksichtigen.